

## **BGer 1B\_379/2015 vom 30. Oktober 2015**

Bundesgericht, 2015-10-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_379\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_379_2015)

FR: TF 1B\_379/2015 du 30 octobre 2015

IT: TF 1B\_379/2015 del 30 ottobre 2015

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1B\_379/2015

Urteil vom 30. Oktober 2015

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

A. und B. C. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Thomas Hansjakob, Untersuchungsamt St. Gallen,

Schützengasse 1, 9001 St. Gallen,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Strafverfahren; Ausstand,

Beschwerde gegen den Entscheid vom 23. September 2015 der Anklagekammer des Kantons St. Gallen.

In Erwägung,

dass A. C. \_\_\_\_\_ in einem gegen ihn geführten Strafverfahren um Ausstand des Ersten Staatsanwaltes, Dr. Thomas Hansjakob, ersucht hat;

dass A. C. \_\_\_\_\_ ausserdem ein Ausstandsbegehren gegen den Präsidenten der Anklagekammer des Kantons St. Gallen gestellt hat;

dass die Anklagekammer des Kantons St. Gallen mit Entscheid vom 23. September 2015 auf das Ausstandsgesuch gegen den Präsidenten der Anklagekammer nicht eingetreten ist und das Ausstandsgesuch gegen den Ersten Staatsanwalt abgewiesen hat, soweit darauf einzutreten war;

dass A. und B. C. \_\_\_\_\_ gegen den Entscheid der Anklagekammer mit Eingabe vom 28. Oktober 2015 Beschwerde ans Bundesgericht führen, welches davon abgesehen hat, Stellungnahmen einzuholen;

dass nach Art. 42 Abs. 2 BGG in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;

dass die Beschwerdeführer sich mit der dem angefochtenen Entscheid zugrunde liegenden Begründung nicht ansatzweise auseinander setzen und insbesondere nicht darlegen, inwiefern die Begründung bzw. der Entscheid selbst im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll;

dass die Beschwerde somit den gesetzlichen Formerfordernissen ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie nicht einzutreten ist;

dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann;

dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege samt Beiordnung eines Rechtsbeistandes infolge offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen ist ( Art. 64 BGG );

dass indessen auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden kann ( Art. 66 Abs. 1 BGG );

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Es werden keine Kosten erhoben.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien und der Anklagekammer des Kantons St. Gallen schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 30. Oktober 2015

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.